



An:

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
abteilung.62@lebensministerium.at

KONTAKT:

Mag.a Lisa Kernegger
Neustiftgasse 36 , 1070 Wien
Tel.: +43/1/812 57 30 22
lisa.kernegger@global2000.at

22.02.2013

Betreff: Stellungnahme zu den Entwürfen der AWG-Novelle 2013 und der Verpackungsverordnung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu gegenständlichem Gesetzesentwurf nimmt GLOBAL 2000 wie folgt Stellung:

Leider wurde aus unserer Sicht in diesem Entwurf verabsäumt, im Sinne der umweltpolitischen und abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Energieeinsparung die Stärkung der Mehrweggetränkeverpackungen durch legislative Maßnahmen mit konkreten sanktionierbaren Zielen zu unterstützen. Die einzigen angeführten Maßnahmen erschöpfen sich in einer „Kann-Bestimmung“ zur Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen und einer Bestimmung zur Erhebung der Menge der Mehrwegverpackungen.

Es scheint so als sei der Bundesgesetzgeber derzeit nicht gewillt, umweltpolitisch wichtige und vernünftige Regelungen für eine Stärkung der Mehrwegverpackungen umzusetzen und wirkungsvolle Maßnahmen vorzugeben.

Zu der Bestimmung:**Zu §6:**

Die beiden hier angeführten Maßnahmen zur Förderung von Mehrwegverpackungen sind völlig unzureichend, um die ökologisch vorteilhafteren Mehrwegverpackungen zu stärken und deren schwindenden Anteil am Markt wieder zu erhöhen. Ohne rechtlich verbindliche und sanktionierbare Ziele und Maßnahmen wie anlässlich der Landesumweltreferentenkonferenz 2008 gefordert, sind diese Bestimmungen des §6 vollkommen wertlos.

Es fehlt eine klare Definition des Begriffes „Mehrwegverpackung“ und auch eine Klarstellung ob Mehrwegverpackungen bepfandet sein müssen, um als solche zu gelten.

Eine Einschränkung des derzeit einjährigen Intervalles auf eine (zumindest) dreijährliche Ermittlung der Mehrwegquoten durch Erhebung der jährlich erstmals befüllten und der als Abfall anfallenden Mehrweggetränkeverpackungen stellt eindeutig eine Verschlechterung zur derzeitigen Situation dar. Erforderlich erscheint eine jährliche Erfassung der Mehrwegquoten durch den Letztvertreiber und die Erstattung einer entsprechenden Meldung an das BMLFUW, das diese Daten jährlich auszuwerten und ebenso jährlich die Entwicklung der Mehrwegquoten auf seiner Website zu veröffentlichen hat. Die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Veröffentlichung einer Studie erscheint adäquat.

Auch wenn es den Abfüllern und Mehrwegherstellern durch die „Kann-Bestimmung“ freigestellt wird, eine Kennzeichnung für Mehrweggebinde vorzunehmen, sollte die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass jedenfalls eine Kennzeichnungspflicht für den Letztvertreiber (Handel) besteht, indem dieser bei Preisauszeichnung in den Regalen und Flugblattaktionen verpflichtet wird, Einweg- bzw. Mehrwegverpackungen deutlich erkennbar zu machen. Nur bei ausreichender Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen kann es eine echte Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten geben.

Wir verbleiben mit der Bitte um Berücksichtigung unsere Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,
Mag.^a Lisa Kernegger
für GLOBAL 2000